

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

47. Jahrgang	ausgegeben am 12. Juli 2018	Nr. 5/2018
--------------	-----------------------------	------------

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht sucht zum 1.9.2018 für den Gemeindekindergarten Haaren

eine **pädagogische Fachkraft (Erzieher/in, m/w/i)**

in einem motivierten Team des viergruppigen Kindergartens (Vollzeit oder Teilzeit).

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in (m/w/i),
- Engagement und Begeisterung in der individuellen Bildung und Förderung von Kindern,
- konzeptionelles Denken und Vorgehen,
- Offenheit im Umgang mit Eltern und Institutionen,
- Flexibilität, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein,
- Zuverlässigkeit, Eigeninitiative sowie Kooperations- und Teamfähigkeit und
- kommunikative und soziale Kompetenzen.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem TVöD/TVSuE.

Die Stelle wird zunächst befristet; die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist geplant.

Vorgesehener **Arbeitszeitkorridor: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis zum **22. Juli 2018** an die

Gemeinde **Waldfeucht**

Fachbereich Zentrale Dienste

Lambertusstr. 13

52525 Waldfeucht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Die Rücksendung dieser Materialien erfolgt nicht.

Bürgerhaushalt

In seiner Sitzung am 24. Mai 2011 hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht einen Beschluss zur **verstärkten Beteiligung der Bürger am Haushaltsverfahren gefasst:**

Auf der Basis des zuletzt beschlossenen Haushaltes wird den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben, außerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens nach § 80 Abs. 3 GO NRW **bis Ende September eines jeden Jahres Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschläge für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bzw. per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.** Soweit die Eingaben zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen führen, sollen sie einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Die Eingaben werden spätestens in der letzten Sitzungsperiode des laufenden Jahres in komprimierter Form dem Haupt- und Finanzausschuss und anschließend dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und fließen so in das nachfolgende offizielle Haushaltsaufstellungsverfahren ein.

Der aktuelle Haushaltsplan 2018 kann auf der gemeindlichen Homepage (www.waldfeucht.de) eingesehen werden. Unter der Rubrik **Bürgerhaushalt** wird die Möglichkeit zu Anregungen, Einwendungen, Verbesserungs- und Einsparungsvorschlägen – wie vorstehend beschrieben – per E-Mail geboten.

Diese können aber auch schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Finanzen, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht bzw. hier (Zimmer 13 a) zur Niederschrift erklärt werden.

Waldfeucht, den 20. Juni 2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Hallenbad Waldfeucht-Haaren Schließung während der Sommerferien 2018

Von Montag, 16. Juli 2018, bis einschließlich Montag, 27. August 2018, bleibt das Hallenbad geschlossen.

Ab Dienstag, 28. August 2018, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 09.07.2018
 Zeughausstraße 2-10
 Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 -14 06 2-

1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

In dem Flurbereinigungsverfahren Gangelt I, Kreis Heinsberg, regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.06.2016 mit den Überleitungsbestimmungen den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Gangelt I wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2016 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres **2016** das Jahr **2018** und an die Stelle des Jahres **2017** das Jahr **2019** tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesen Zeitpunkten beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei
 - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 201, Burgstr. 10, 52538 Gangelt,
 - b) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant,
 - c) der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2092, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.
 Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung.
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern folgende Festsetzungen bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschweris der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
 Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten in der Zeit vom 02.07.2018 bis zum 06.07.2018 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

(LS)

Im Auftrag
gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis:

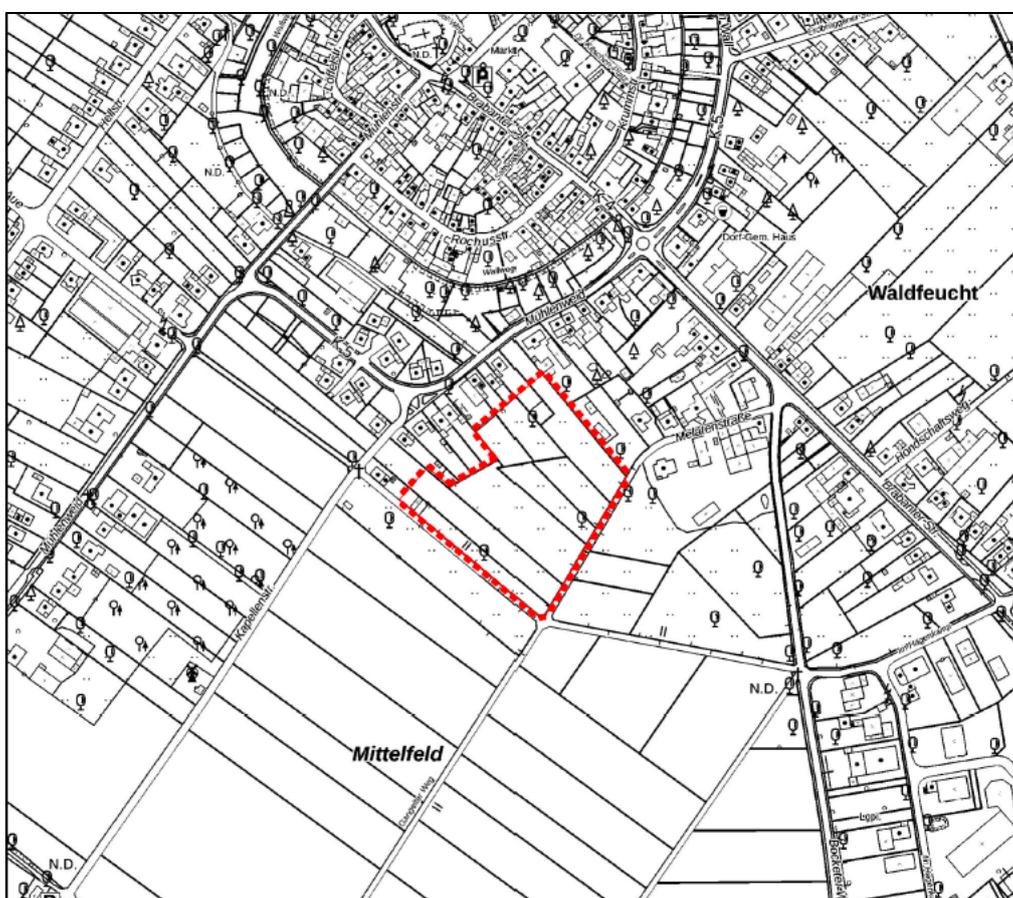
Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins veröffentlicht.

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 51. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und dem Bodengutachten zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Flurstücke 28, 29, 31 sowie Teilstücke der Flurstücke 30, 34, 35, 489, 576 und 663 und ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 27. August 2018 bis einschließlich 28. September 2018

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten:

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes und des Bodengutachtens:
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild: Verlust einer Freifläche, nachhaltige Veränderung der Grünlandfläche, Verlust von potenziellen Nistplätzen, Verlust des Nahrungshabitats für Greifvögel, Falken und Eulen, Verlust einer Fortpflanzungsstätte für den Steinkauz
 - Schutzgut Boden: Verlust der Puffer- und Filterfunktion, Lebensraumfunktion und Infiltrationsfunktion, Versiegelung von bis zu 60 % des Grund- und Bodens, Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen
 - Schutzgut Fläche: Verlust einer landwirtschaftlichen Fläche
 - Schutzgut Wasser: negative Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung
 - Schutzgut Klima und Luft: Temperaturanstieg durch Versiegelung
 - Schutzgut Natura-2000-Gebiete: kein Einfluss auf Natura 2000 Gebiete
 - Schutzgut Mensch und Gesundheit: keine negativen Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit der Anwohner sowie der Bevölkerung
 - Schutzgut Kultur und Sachgüter: kein Hinweis auf Bodendenkmäler, keine erheblichen Einwirkungen auf die Funktionstüchtigkeit sowie geringe Einschränkung der Sichtbarkeit der Waldfeuchter Mühle
2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:
 - Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom): Hinweis auf Bergwerksfeld „Heinsberg“ und „Bocket 2“, sumpfungsbedingt schwankende Grundwasserstände bzw. Grundwasserwiederanstieg und Bodenbewegungen
 - Erftverband (Schreiben vom 17.01.2018): Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände
 - Geologischer Dienst NRW (Schreiben vom 25.01.2018): vorsorgender Bodenschutz in der Bauleitplanung, Kompensationsmaßnahmen
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 31.01.2018): keine Kostenübernahme bei Lärmschutzmaßnahmen
 - LVR – Rheinisches Amt für Denkmalpflege (Schreiben vom 16.02.2018): Umgebungsschutz der Windmühle Waldfeucht
 - Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 08.02.2018): Minimierung der externen Kompensation, Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle
 - Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – (Schreiben vom 18.01.2018): keine bekannten Altlast-Verdachtsflächen
 - Kreis Heinsberg –Untere Immissionsschutzbehörde- (Schreiben vom 23.01.2018): Erstellung eines Immissionsgutachtens
 - Wasserverband Eifel-Rur (Schreiben vom 05.02.2018): Versickerung des Regenwassers im Plangebiet, bei zusätzlicher Versiegelung und Niederschlagswasserentsorgung über das Mischsystem darf keine Verschärfung der Hochwassersituation auftreten
 - Wintershall Holding GmbH (Schreiben vom 13.02.2018): räumlicher Geltungsbereich liegt außerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, oder online vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 05.07.2018, die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

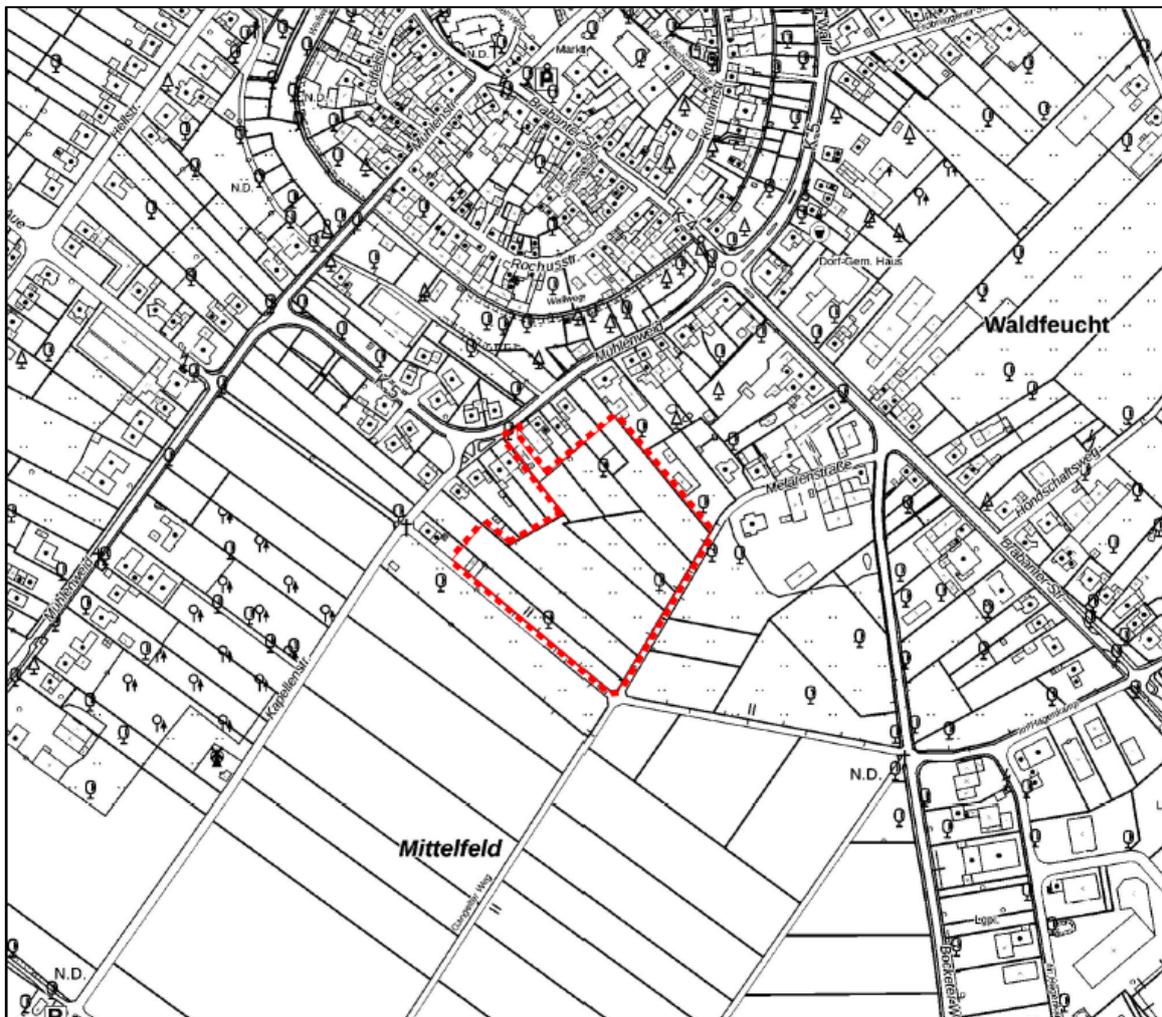
Waldfeucht, den 06. Juli 2018
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 64
„Am Melatener Sträßchen“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

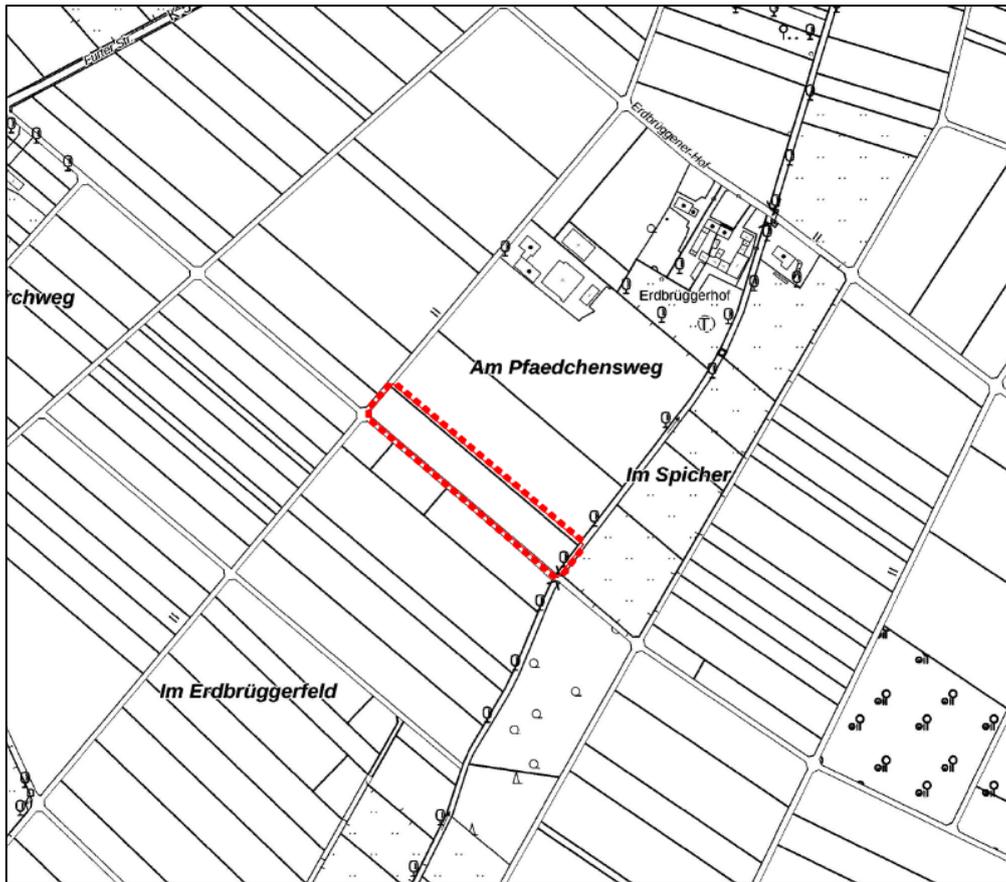
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 wie folgt beschlossen:

„Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Artenschutzprüfung I und II, der Schallimmissionsprognose und dem Bodengutachten zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.“

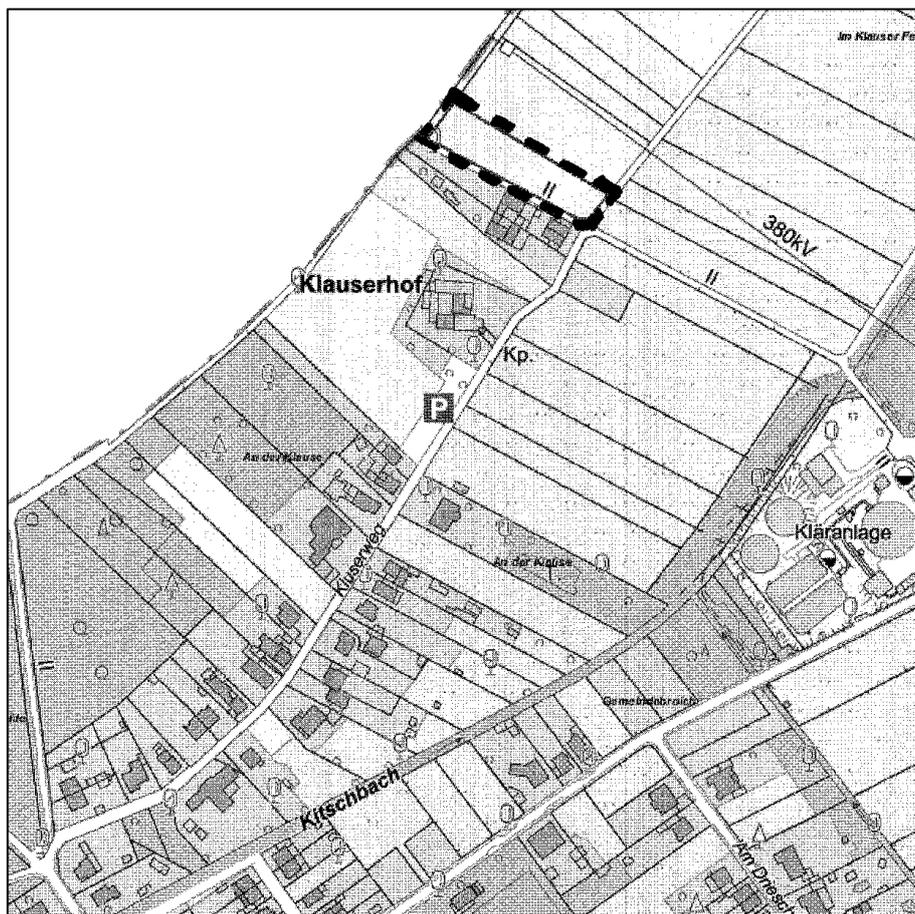
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Flurstücke 28, 29, 31 sowie Teilstücke der Flurstücke 30, 34, 35, 489, 576 und 663 und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ werden teilweise bereits im Plangebiet umgesetzt und teilweise über die Fläche Gemarkung Haaren, Flur 22, Flurstück 103, gelegen am Erdbrüggener Hof in Waldfeucht, umgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.



Die Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz werden auf der Fläche Gemarkung Haaren, Flur 12, Flurstück 47 hergestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Ausgleichsfläche ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 27. August 2018 bis einschließlich 28. September 2018

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten:

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ (Hyperlink: <http://www.o-sp.de/waldfeucht/>).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, der Artenschutzprüfung I und II, der Schallimmissionsprognose und des Bodengutachtens:
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild: Verlust einer Freifläche, nachhaltige Veränderung der Grünlandfläche, Verlust von potenziellen Nistplätzen, Verlust des Nahrungshabitats für Greifvögel, Falken und Eulen, Verlust einer Fortpflanzungsstätte für den Steinkauz
 - Schutzgut Boden: Verlust der Puffer- und Filterfunktion, Lebensraumfunktion und Infiltrationsfunktion, Versiegelung von bis zu 60 % des Grund- und Bodens, Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen
 - Schutzgut Fläche: Verlust einer landwirtschaftlichen Fläche
 - Schutzgut Wasser: negative Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung
 - Schutzgut Klima und Luft: Temperaturanstieg durch Versiegelung
 - Schutzgut Natura-2000-Gebiete: kein Einfluss auf Natura 2000 Gebiete
 - Schutzgut Mensch und Gesundheit: keine negativen Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit der Anwohner sowie der Bevölkerung
 - Schutzgut Kultur und Sachgüter: kein Hinweis auf Bodendenkmäler, keine erheblichen Einwirkungen auf die Funktionstüchtigkeit sowie geringe Einschränkung der Sichtbarkeit der Waldfeuchter Mühle
2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:
 - Alliander Netz Heinsberg GmbH (Schreiben vom 17.01.2018): Planung der Gasleitung
 - Kreis Heinsberg – Amt für Bauen und Wohnen – (Schreiben vom 06.02.2018): Festsetzungen zur Einfriedung im Plangebiet
 - Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 07.02.2018): Hinweis auf Bergwerksfeld „Heinsberg“ und „Bocket 2“, sumpfungsbedingt schwankende Grundwasserstände bzw. Grundwasserwiederanstieg und Bodenbewegungen
 - Erftverband (Schreiben vom 17.01.2018): Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände
 - Geologischer Dienst NRW (Schreiben vom 25.01.2018): vorsorgender Bodenschutz in der Bauleitplanung, Kompensationsmaßnahmen
 - Kreis Heinsberg – Kreisstraßenbau – (Schreiben vom 09.01.2018): Abstimmung der Anbindung an die K5 „Mühlenweid“
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 31.01.2018): keine Kostenübernahme bei Lärmschutzmaßnahmen
 - LVR – Rheinisches Amt für Denkmalpflege (Schreiben vom 16.02.2018): Umgebungsschutz der Windmühle Waldfeucht
 - Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 08.02.2018): Minimierung der externen Kompensation, Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle
 - LVR – Amt für Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 30.01.2018): Auftreten von archäologischen Funden
 - NEW Netz GmbH (Schreiben vom 29.01.2018): Stationsstandort im Plangebiet
 - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 11.01.2018): Absuchen des Gebietes auf Kampfmittel
 - Kreis Heinsberg – Straßenverkehrsamt – (Schreiben vom 10.01.2018): Abstimmung der Ausbauplanung

- Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – (Schreiben vom 18.01.2018): keine bekannten Altlast-Verdachtsflächen
- Kreis Heinsberg –Untere Immissionsschutzbehörde- (Schreiben vom 23.01.2018): Erstellung eines Immissionsgutachtens
- Kreis Heinsberg – Untere Wasserbehörde – (Schreiben vom 22.01.2018): Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens über die Versickerungsfähigkeit
- Wasserverband Eifel-Rur (Schreiben vom 05.02.2018): Versickerung des Regenwassers im Plangebiet, bei zusätzlicher Versiegelung und Niederschlagswasserentsorgung über das Mischsystem darf keine Verschärfung der Hochwassersituation auftreten
- Wintershall Holding GmbH (Schreiben vom 13.02.2018): räumlicher Geltungsbereich liegt außerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes
- Anlieger (Schreiben vom 04.01.2018): Straßenverlauf, Zufahrt zum Plangebiet

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, oder online vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 05.07.2018, den Bebauungsplan Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 06. Juli 2018
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 Aufruf der IT.NRW

Die amtliche Statistikstelle Information und Technik Nordrhein-Westfalen sucht für die seit dem 01.01.2018 stattfindende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Privathaushalte, die im Rahmen einer Befragung Auskunft über ihre Einkünfte, Verbrauchsgewohnheiten, Vermögensbildung und Schulden-situation zu geben. Hierzu führen die Haushalte drei Monate lang ein Haushaltsbuch.

Weitere Informationen erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger unter www.evs.nrw.de.